
Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911¹, das Bundesgesetz vom 28. September² 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³ über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), die Verordnung vom 21. Mai 2003⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002⁵ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶,

beschliesst:

I.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über:

- a. die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt;
- b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen;
- d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen.

§ 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.

² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig

¹ SR 220

² SR 221.215.311

³ SR 823.20

⁴ SR 823.201

⁵ SR 142.203

⁶ GS 29.276, SGS 100

sind;

- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

B. Zuständigkeiten

§ 4 Regierungsrat

- ¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM).
- ² Der Regierungsrat kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen.
- ³ Der Regierungsrat beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)⁷.
- ⁴ Der Regierungsrat behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 10 AVEG⁸.
- ⁵ Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Artikel 6 AVEG⁹.
- ⁶ Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a des Obligationenrechts (OR)¹⁰.
- ⁷ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der Sozialpartner im Bereich der flankierenden Massnahmen.
- ⁸ Der Regierungsrat berichtet dem Landrat periodisch über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

- ¹ Die TPK FlaM beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche bei den Lohnbedingungen fest in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 360b OR¹¹.
- ² Die TPK FlaM kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b EntsG¹².
- ³ Die TPK FlaM bezeichnet kantonale Fokusbranchen.
- ⁴ Bei Feststellung von systematischen Missbräuchen kann die TPK FlaM beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a f. OR¹³ und Artikel 11 der Verordnung über die in die Schweiz entstandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)¹⁴ beantragen.
- ⁵ Die TPK FlaM steht dem Regierungsrat bei Bedarf zur Beratung in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt zur Verfügung.

§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

- ¹ Das KIGA Baselland führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Artikel 6 Entsendegesetz (EntsG)¹⁵ und

⁷ SR 221.215.311

⁸ SR 221.215.311

⁹ SR 221.215.311

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 220

¹² SR 823.20

¹³ SR 220

¹⁴ SR 823.201

¹⁵ 823.20

Artikel 9 Absatz 1^{bis} der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)¹⁶.

² Das KIGA Baselland ist zuständig für Massnahmen gemäss Artikel 1b EntsG¹⁷.

³ Das KIGA Baselland ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d EntsG¹⁸.

⁴ Das KIGA Baselland ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungssanktionen und Kontrollkosten gemäss Artikel 9 EntsG¹⁹.

⁵ Das KIGA Baselland ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen.

⁶ Das KIGA Baselland ist zuständig für die Aufsicht über Kassen und Einrichtungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 AVEG²⁰.

⁷ Das KIGA Baselland organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

⁸ Der Kanton Basel-Landschaft stattet das KIGA Baselland mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

§ 7 Paritätische Kommissionen

¹ Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeinverbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a EntsG²¹ und Artikel 9 Absatz 1^{bis} VEP²².

² Die paritätischen Kommissionen beaufsichtigen die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.

C. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

§ 8 Organisation

¹ Die TPK FlaM besteht aus zwölf Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren:)

- a. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;
- c. vier Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende zwei Mitglieder an: eine delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD); die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland.

³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland führt den Vorsitz und fällt den Stichtscheid bei Stimmgleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.

⁴ Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

¹⁶ SR 142.203

¹⁷ SR 823.20

¹⁸ SR 823.20

¹⁹ SR 823.20

²⁰ SR 221.215.311

²¹ SR 823.20

²² SR 142.203

§ 9 Geschäftsstelle

¹ Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes operativ um, namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.

§ 10 Aufträge an Dritte

¹ Die TPK FlaM kann Aufträge an spezialisierte Dritte erteilen.

² Nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages soll für die Durchführung von Kontrollen wenn möglich die während der Geltungsdauer zuständige paritätische Kommission befristet beauftragt werden, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.

³ Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017²³ (FHG).

D. Kontrollen

§ 11 Durchführung von Kontrollen

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Prüfungen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

² Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern.

§ 12 Gebühren

¹ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch, auferlegt es zudem eine Gebühr inklusive der entstandenen Auslagen.

² Das KIGA Baselland erhebt Gebühren inklusive Auslagen für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Artikel 6 AVEG²⁴.

³ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

⁴ Das KIGA Baselland stellt der zuständigen paritätischen Kommission mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

§ 13 Zusammenarbeit

¹ Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

² Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

²³ GS 2017.063, SGS 310

²⁴ SR 221.215.311

§ 14 Datenschutz und Verschwiegenheit

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des kantonalen Gesetzes vom 10. Februar 2011²⁵ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

E. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen

§ 15 Abgeltung für Kontrollen gemäss Entsendegesetz

¹ Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a EntsG²⁶ und Artikel 9 Absatz 1^{bis} VEP²⁷, der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht.

² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab mit einem fixen Entschädigungsbetrag pro Kontrolle und einer Vorgabe über die maximale Anzahl der zu entschädigenden Kontrollen.

§ 16 Abgeltung von zusätzlichen Leistungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen mit Zusatzaufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen beauftragen und sie dafür entschädigen.

² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche die zu erbringenden Leistungen in Quantität und Qualität klar umschreibt.

§ 17 Pflichten der paritätischen Kommissionen

¹ Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 15 und § 16 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben;
- b. Einhaltung des Finanzhaushaltsrechts des Kantons, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz;
- c. Zusammenarbeit mit dem zuständigen Aufsichtsorgan, namentlich Information und Auskunftserteilung;
- d. Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 15 und § 16 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG²⁸.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

²⁵ GS 37.1165, SGS 162

²⁶ SR 823.20

²⁷ SR 142.203

²⁸ GS 2017.063, SGS 310

§ 20 Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 815 (Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz vom 12. Dezember 2013) (Stand 14. Februar 2014) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Ort], den [Beschlussdatum] Im Namen des [Organ]

[Vorsitzende Funktion]: [Nachname]

[Assistierende Funktion]: [Nachname]